



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walter Thummerer Endler & Coll., Cottbuser Straße 35 b, 03149 Forst

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Cottbus durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 721,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sei dem 21.12.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 65,57 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 10.05.2013 zu zahlen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerseite Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis.

Am 25.09.2012 befuhr der Kläger mit dem in seinem Eigentum stehenden Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] die Triebeler Straße in Forst, an der Kreuzung zur Skurumer Straße wurde ihm von einem Fahrzeug mit dem polnischen Kennzeichen [REDACTED] die Vorfahrt genommen. Die alleinige Haftung des Fahrer des unfallgegnerischen Pkw ist unstreitig.

Die Beklagte ist gemäß § 6 Abs. 1 Auslandspflichtversicherungsgesetz Haftpflichtversicherer des unfallgegnerischen Fahrzeuges. Der Kläger machte gegenüber der Beklagten für den Zeitraum 25.09.2012 bis einschließlich 12.11.2012 mithin 49 Tage eine Nutzungsausfalleinschädigung von 29,00 EUR pro Tag, insgesamt 1.421,00 EUR geltend. Die Beklagte zahlte darauf 700,00 EUR.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte habe ihm den gesamten Zeitraum von 49 Kalendertagen als Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen. Seine Ehefrau habe im Zeitraum vom 15.10. bis 19.10.2012 bei dem Sachbearbeiter der Regulierungsbeauftragten der Beklagten telefonisch mitgeteilt, dass ihm eine Zwischenfinanzierung der Reparatur- bzw. der Wiederbeschaffungskosten nicht möglich sei. Sie habe im zeitnahe Bearbeitung des Unfallereignisses gebeten, damit kein weiter Schaden in Form der zu zahlenden Nutzungsausfallentschädigung entstehe. Erst mit der Zahlung des gegenständlichen Wiederbeschaffungswertes am 12.11.2012, sei ihm die Reparatur seines Fahrzeuges möglich gewesen. Er habe sich auch vergeblich bemüht, bei seiner Hausbank ein Darlehn zur kurzfristigen Realisierung der Fahrzeugreparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erhalten. Dieses sei aber wegen seiner fehlenden Bonität abgelehnt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 721,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sei dem 21.12.2012 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 65,57 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 10.05.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass aus dem vorgelegten Schadensgutachten eine Wiederbeschaffungsdauer von 12 bis 14 Kalendertagen beziffert sei und dementsprechend sogar hier für 20 Tage Nutzungsausfall Entschädigung gezahlt sei. Damit sei der Nutzungsausfall vollständig ausgeglichen. Es habe hier auch keine Verzögerung bei der Regulierung vorgelegen, es muss der Beklagenseite gestattet bleiben, zu überprüfen, inwieweit die Behauptungen insbesondere die Beteiligung eines nicht im Inland versicherten Fahrzeuges und zugleich nicht im Inland ansässigen Fahrzeugführers zu treffend seien. Dazu müsse man Einsicht in die Unfallakte nehmen, diese sei eben erst am 12.11.2012 bei der Regulierungsbeauftragten eingegangen. Soweit sich der Kläger hier für eine Reparatur entschieden habe, könne es nicht sein, dass die Folgen dieser Entscheidung dem Schädiger anzulasten seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß dem Beweisbeschluss vom 20.11.2013 durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die gerichtliche Niederschrift vom 16.04.2014, Blatt 107 fortfolgende der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung weiterer 721,00 EUR Nutzungsausfallentschädigung.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass die Zeugin [REDACTED] mit der Regulierungsbeauftragten, der Beklagten, mehrfach telefoniert hat und in einem dieser Gespräche auch erklärt hat, dass es ihrem Mann nicht möglich sei hier durch eine Kreditaufnahme zunächst die Reparaturkosten zu bezahlen.

Die Zeugin hat insoweit auch substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass man nicht in der Lage gewesen sein, einen weiteren Kredit zu bekommen, da man erst im Jahre 2008 sich bezüglich eines Hauskaufes verschuldet habe.

Die Zeugin konnte weiter bekunden, dass ihr erklärt worden sei, sie könne eventuell einen Teil der Summe als Vorschuss habe, sie aber erklärt habe, dass dies nichts helfe, da die Reparatur vollständig zu bezahlen sei und man entsprechend das Auto vorher nicht herausbekomme.

Diesbezüglich hat auch die Zeugin [REDACTED] bestätigt, dass für den Fall, dass die Geschädigten erklären, nicht in der Lage zu sein, zunächst Reparatur- oder Wiederbeschaffung zu bezahlen, man generell nur einen sogar nur kleinen Anteil der Schadenssumme als Vorschuss an die Geschädigten zahlen würde. Größere Summen seien generell erst nach Eingang der entsprechenden Unfallakte und der Überprüfung des Vortrages insgesamt zur Zahlung freizugeben. Das sich insoweit der Zeuge [REDACTED] nicht an das Gespräch erinnern kann und keine Aufzeichnung über das Gespräch mit der Zeugin [REDACTED] im Sinne des Vortrages des Klägers vorhanden sind, kann damit dahin stehen. Nach dem Vortrag der Zeugin [REDACTED] bestand für die Klägerseite über

haupt keine Möglichkeit vor Prüfung der Unfallakte durch die Regulierungsbeauftragte hier an die vollständige Schadenssumme zu gelangen. Dementsprechend stand auch der Pkw vor der Freigabe der gesamten Schadenssumme durch die Regulierungsbeauftragte nicht zur Verfügung. Dementsprechend haftet hier die Beklagte für die vollständige Anzahl der Tage für Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von weiteren 721,00 EUR.

Soweit die Beklagte vorträgt, es seien längere Zeiten angefallen, da man gebrauchte Ersatzteile verwendet habe, ist dies für das Gericht in keiner Weise nachzuvollziehen, die Klägerseite fordert hier genau bis zum 12.11.2012 die Nutzungsausfallentschädigung, erst an diesem Tag ist die Freigabe der Schadenssumme durch die Regulierungsbeauftragte erfolgt, eine weitere Zeitverzögerung ist dementsprechend in keiner Weise gegeben. Weiter konnte die Zeugin [REDACTED] glaubhaft bekunden, dass der Pkw gebraucht wurde, dementsprechend Nutzungswille gegeben war.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 721,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass die Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.05.2014

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle